

Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für personelle Aufwendungen im Rahmen von Kooperationen von Sportvereinen

Der Landkreis Göttingen gewährt im Rahmen dieser Richtlinie und nur im Rahmen des Bedarfes Zuwendungen für Personalkosten, die gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen von Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen für neu eingestelltes Personal bzw. für zusätzliche / neue Stellenanteile von vorhandenem Personal entstehen.

Kooperationen von Sportvereinen stellen einen wichtigen Bestandteil einer zukunftsfähigen Sportentwicklungsplanung dar und werden vom Landkreis Göttingen daher als besonders förderwürdig erachtet. Bei der Gewährung der Zuwendungen soll dabei auf eine gleichmäßige regionale Verteilung im Landkreis Göttingen geachtet werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Zuwendung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

1. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger im Kreisgebiet kommen Sportvereine, die dem Landessportbund Niedersachsen e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und als gemeinnützig anerkannt sind, in Betracht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Förderfähig nach den Vorgaben dieser Richtlinie sind im Rahmen von Kooperationen von Sportvereinen im Sinne der Ziffer 1 dieser Richtlinie Personalkosten, die den kooperierenden Sportvereinen insbesondere für folgendes Personal entstehen:

- a) Geschäftsführung / Verwaltungsleitung / Servicemitarbeiter*in (Verwaltung) o.ä.
- b) Sportlehrer*innen / Sportlehrkräfte o.ä.
- c) Freiwilligendienstleistende im Sport

2.2 Fördervoraussetzungen

- a) Abschluss eines verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen mindestens zwei kooperierenden Vereinen. Der Kooperationsvertrag muss u.a. die personellen und organisatorischen Aufgaben der kooperierenden Vereine enthalten; die Verteilung der Übernahme des Personalkosteneigenanteils für die neu eingestellten

Beschäftigten bzw. die zusätzlichen / neuen Stundenanteile von vorhandenen Beschäftigten im Sinne dieser Richtlinie ist ebenfalls zu regeln.

Bereits bestehende Kooperationen (mit Kooperationsvertrag) können grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt werden, sofern alle Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Kooperationsvertrag muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Mindestlaufzeit von drei Jahren umfassen.

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse von Sparten / Abteilungen von Sportvereinen
- Gründung eines Leistungssportvereins

- b) Einrichtung / Neuschaffung einer Stelle im Sinne von Ziffer 2.1 a) bis c) bzw. Einrichtung / Neuschaffung von zusätzlichen / neuen Stellenanteilen auf einer vorhandenen Stelle im Sinne von Ziffer 2.1 a) und b) durch die kooperierenden Vereine; die neu geschaffene Stelle muss durch eine Neueinstellung der kooperierenden Vereine besetzt werden, zusätzliche Stellenanteile bei einer vorhandenen Stelle können auch durch eine entsprechende Stundenaufstockung bei der vorhandenen Kraft besetzt werden. Ziel muss insbesondere eine vollständige gemeinsame Inanspruchnahme der Arbeitsleistung der / des Beschäftigten (gemeinsame Nutzung der personellen Ressourcen) aller kooperierenden Vereine sein (z.B. gemeinsame Vereinsverwaltung, gemeinsamer Sportunterricht, etc. durch die / den Beschäftigte/n). Im Falle einer Stundenaufstockung ist es ausreichend, wenn die zusätzlichen / neuen Stundenanteile von allen kooperierenden Vereinen genutzt werden.

Nicht darunter fallen:

- Zusätzliche Stellenanteile für Stellen im Sinne von Ziffer 2.1 c).
- Stellen von Personen, die nicht von allen kooperierenden Vereinen in Anspruch genommen / genutzt werden.

- c) Die Stellen im Sinne von Ziffer 2.1 können in Voll- oder Teilzeit besetzt werden; es muss sich jedoch um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Beschäftigung im Rahmen eines Midi-Jobs oder Mini-Jobs bzw. um eine Beschäftigung im Rahmen eines Freiwilligendienstes im Sport handeln.

Nicht darunter fallen:

- Stellen von ehrenamtlichen Übungsleiter*innen o.ä.
- Stellen von anderen Personen, die im Rahmen der Pauschale für ehrenamtlich Tätige aktiv sind.
- Honorarkräfte o.ä.

- d) Abschluss eines schriftlichen (Arbeits-)Vertrages mit der beschäftigten Person für die Dauer von mindestens einem Jahr. Im Falle einer Stundenaufstockung muss diese ebenfalls für die Dauer von mindestens einem Jahr vereinbart werden.

- e) Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel und die Gesamtfinanzierung (Aufbringen des Eigenanteils durch die kooperierenden Vereine) müssen sichergestellt sein.

2.3 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Sie wird ausschließlich zu den Personalkosten gewährt; die Gewährung von Zuwendungen zu entstehenden Sach-/Gemeinkosten ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung kann nur für die Dauer des abgeschlossenen Arbeits- / Beschäftigungsverhältnisses bzw. für die vereinbarte Dauer der Stundenaufstockung gewährt werden, max. jedoch für die Dauer von zwei Jahren (Höchstdauer der Förderung, bei Abschluss eines mindestens zweijährigen Arbeitsverhältnisses bzw. einer mindestens zweijährigen Stundenaufstockung).

Die Zuwendung zu den Personalkosten kann bis zu einer Höhe 50 v.H. der dem Arbeitgeber entstehenden Bruttogesamtkosten (Arbeitgeber-Brutto), max. jedoch bis zu einer Höhe von 7.500 € pro vollem Jahr (12 Monate), gewährt werden. Beläuft sich das Arbeitsverhältnis über das erste Beschäftigungsjahr hinaus nicht auf ein weiteres volles Jahr, so reduziert sich der max. Gesamtbetrag in Höhe von 7.500 € anteilig entspricht der tatsächlichen Beschäftigungsmonate; dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres. Im Falle einer Stundenaufstockung ist nur der Anteil der zusätzlichen / neuen Stellenanteile förderfähig.

3. Antragsverfahren

Die Antragstellung ist jederzeit möglich; der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme / Beschäftigung durch einen federführenden / verantwortlichen Verein beim Landkreis Göttingen unter Verwendung des vorgegebenen Vordrucks schriftlich zu stellen.

Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Schriftlicher Kooperationsvertrag
- Darstellung des Aufgabengebietes der zu beschäftigten Person, sowie Art, Umfang, Dauer, etc. der Beschäftigung
- Entwurf des Arbeitsvertrages
- Berechnung der Bruttogesamtkosten des Arbeitsverhältnisses (Arbeitgeber-Brutto) bzw. der Bruttogesamtkosten der zusätzlichen / neuen Stellenanteile (Arbeitgeber-Brutto) sowie Finanzierungsplan (Darstellung der Gesamtfinanzierung)

4. Sonstige Zuwendungsbedingungen / Bewilligungsbedingungen

4.1 Allgemeine Bedingungen

Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden. Eine evtl. erforderliche Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.

Änderungen der beantragten Maßnahmen (z.B. bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorzeitiger Beendigung der Stundenaufstockung, Beendigung der

Kooperation, Einsparung von Mitteln, etc.) sind dem Landkreis Göttingen umgehend anzuzeigen.

Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der Kreismittel.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Fördervoraussetzungen / -dauer (Maßnahme) nachzuweisen; nach Abschluss des ersten Zwölfmonatszeitraums seit Beginn der Einstellung bzw. der Stundenaufstockung ist die Verwendung im Rahmen einer Zwischenabrechnung innerhalb von einem Monat nachzuweisen. Der Nachweis enthält mindestens einen Sachbericht (Zwischenbericht) sowie eine Darstellung der entstandenen Kosten sowie die Darstellung der Gesamtfinanzierung. Die Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen; auf diesen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, zu prüfen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Empfänger ist dabei verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, Bücher und Belege zu gewähren.

4.2 Bewilligung / Auszahlung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Landkreis Göttingen für den gesamten förderfähigen Zeitraum.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu Beginn des Einstellungstermins für die Dauer des ersten Zwölfmonatsbeschäftigungszeitraums im Voraus. Sofern die Beschäftigung länger als zwölf Monate dauert, erfolgt die zweite Teilzahlung zu Beginn des 13. Beschäftigungsmonats für die verbleibende Beschäftigungsdauer ebenfalls im Voraus.

5. Rückforderungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Förderhöhe bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgesetzt.

Die Förderung wird aufgehoben, wenn

- die Einstellung bzw. Stundenaufstockung vor der Bewilligung der Förderung erfolgt ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- gegen Mitwirkungspflichten – insbesondere nach Ziffer 4.1 – verstoßen wurde.
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

Die Förderung kann ferner aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis / Zwischennachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bereits ausgezahlte Fördergelder nebst Zinsen sind an den Landkreis Göttingen vollständig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis Göttingen mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

Sofern das Arbeitsverhältnis bzw. die Stundenaufstockung oder der Kooperationsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet wird, wird die Förderung ebenfalls aufgehoben. In diesem Fall besteht kein Rückzahlungsanspruch für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel. Der Rückzahlungsanspruch errechnet sich anteilig ab Beendigung des jeweiligen Vertrages (Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungs- / Kooperationsdauer zum Gesamtförderzeitraum in vollständigen Kalendermonaten); die entsprechend bereits ausgezahlt / überzahlten Fördergelder sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Einstellung der Förderung von Vereinskoooperationen aus diesem Programm automatisch außer Kraft.